

Abschrift zu E. Entsch. 363/67

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 363/67

In den Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Johanna M. [REDACTED] geb. K. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], D. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. März 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin erstrebt eine Witwenrente (§ 41 BEG) mit der Begründung, ihr Ehemann sei am 9. Januar 1965 organischen Leiden erlegen, die er sich während seiner rassistischen Verfolgung zugezogen habe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts geht der Tod unmittelbar auf ein Herzversagen, mittelbar auf eine Lungenentzündung zurück; daneben bestand eine chronische Bronchitis.

Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Erkrankungen und der Verfolgung hält der Berufungsrichter nicht für wahrscheinlich (§ 41 Abs. 2 BEG). Insbesondere lehnt er die von dem letztbehandelnden Arzt erwogene Entstehung oder Beeinflussung der Bronchitis durch die als Verfolgungsleiden anerkannte vegetative Regulationsstörung des Verstorbenen ab.

Diese Auffassung beruht entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht auf der eigenen Beurteilung theoretisch möglicher und hier vorliegender medizinischer Zusammenhänge. Vielmehr hat sich der Berufsrichter durch die Gutachten zweier Amtsärzte überzeugen lassen.

Es ist unschädlich, daß diese Gutachten die in der Gesundheitsschadenssache des Verstorbenen erwachsenen Vorgänge bewerten. Insbesondere war nicht erkennbar, daß der Verordnete in seiner eigenen Entschädigungssache Umstände und Befunde nicht vorgebracht hatte, die für die Beurteilung seiner schon damals als Verfolgungsleiden diskutierten Bronchitis bedeutsam sein konnten. Der Vorwurf mangelnder Sachaufklärung ist daher unbegründet. Im Übrigen lassen sich keine Rechtsgründe über darüber aufstellen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Ergebnisse eines Verfahrens wegen Gesundheitsschadens ergänzt werden müssen, um den Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Verfolgungsleiden zu klären, so daß es an einem Grunde für die Zulassung der Revision fehlen würde (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BEO).

Der vorliegende Fall gibt auch keine Gelegenheit, die Anforderungen an das Gutachten im Dienste der entschädigungspflichtigen Länder stehender Ärzte rechtsgrundsätzlich zu bestimmen. Der Wert einer medizinischen Darlegung liegt weder in der Länge der Ausführungen noch in dem mitgeteilten wissenschaftlichen Apparat. Der Richter ist nur in engen Grenzen zur Nachprüfung der fachlichen Grundlagen gutachterlicher Schlüsse befähigt. Wenn er die Überzeugung gewinnt, daß die medizinische Beurteilung des Entscheidungsfalles auf der Kenntnis oder Nachprüfung des gegenwärtigen Standes der Forschung beruht, kann er auf die unetwändige Darlegung allenfalls von einem Arzte kritisch zu würdigender wissenschaftlicher Überlegungen verzichten. Die Partei kann, wenn sie von den medizinischen Darlegungen nicht überzeugt wird, begründete Einwendungen erheben.

- 4 -

Worauf die richterliche Überzeugung vom Wert des ärztlichen Gutachtens gegründet werden kann, ist eine Frage des Einzelfalles. Es würde aus diesem Grunde an einem gesetzlichen Zulassungsgrunde fehlen. Die Beschwerde zeigt aber auch keinen Umstand auf, der ein Mißtrauen des Berufungsrichters gegen die Sachkunde der Gutachter oder gegen die gewissenhafte Anwendung ihrer Kenntnisse auf den vorliegenden Fall hätte rechtfertigen können.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Senatspräsident Ascher ist in den
Ruhestand getreten und dadurch ver-
hindert zu unterschreiben

Johannsen

von der Mühlen